

## **Vereinbarung über die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin**

**Vom 11. September 2002**

(KABl.-EKiBB 2003 S. 17)

Zwischen dem  
Erzbistum Berlin, vertreten durch den Erzbischof,  
und der  
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung,  
wird Folgendes vereinbart:

1. Zwischen den Beteiligten der Vereinbarung besteht Einvernehmen, dass die kirchliche Notfallseelsorge in Berlin auf der Grundlage der anliegenden Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin<sup>1</sup> stattfindet.
2. Die Beteiligten der Vereinbarung setzen die anliegende Ordnung der Notfallseelsorge jeweils für ihre Kirche in Kraft.
3. Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Einvernehmens der Beteiligten.
4. <sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Beteiligten die Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin in Kraft gesetzt haben. <sup>2</sup>Die Vereinbarung kann durch Erklärung gegenüber dem anderen Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden.

---

<sup>1</sup> Siehe LZ 173.

